

JUGENDORDNUNG
FÜR DIE JUGENDFEUERWEHREN
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DER GEMEINDE RASDORF

1 Name, Wesen und Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf und der Ortsteilfeuerwehren. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf führen den Namen „Jugendfeuerwehr Rasdorf“ – zusätzlich den OT-Namen.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind lt. Orts-/Vereinsatzung der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf nach dieser Jugendordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf unterstehen gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin der Gemeinde Rasdorf, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bzw. des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr bedient.
- 1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung nach der Organisationsverordnung (FwOVO) in der jeweils gültigen Fassung besitzen.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die zuständige Ortsteiljugendfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin der Gemeinde Rasdorf.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr) durch die Gemeinde.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde Rasdorf ausgeführt. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde Rasdorf informiert hierauf den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin der Gemeinde Rasdorf.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Rasdorf erfolgen. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in entscheidet mit dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin der Gemeinde Rasdorf über diesen Einspruch.

6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf erlischt
 - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern /Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2 auf Wunsch des Mitglieds oder
 - 6.1.3 durch Ausschluss

7 Organe der Ortsteiljugendfeuerwehren

- 7.1 die Mitgliederversammlung

Organe der Ortsteil-Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf sind die Mitgliederversammlungen.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom/ der Jugendfeuerwehrwart/in mit 14tägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ortsübliche Bekanntmachung im Rasdorfer Wochenspiegel einberufen werden. Unabhängig davon ist es möglich die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin im Rahmen der Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf auf Ortsebene durchzuführen. Hier beschränkt sich die Mitgliederversammlung auf den Bericht des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und eine eventuell stattfindende Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der Stellvertreters/in. Die Beschlussfähigkeit nach 8.3 sowie alle übrigen Bestandteile dieser Verordnung bleiben hierbei unberührt. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind in beiden Fällen dem Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in oder je nach Ortssatzung von dem entsprechenden Amtsträger geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anweisenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der Stellvertreters/in

9 Jugendfeuerwehrwart/in (JFW)

- 9.1 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung

zum Erhalt der Jugendleiter/innen-Card wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge sollten innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden.

- 9.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer/eine der Stellvertreter oder der/die Gruppenleiter/in, leitet die Ortsteiljugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.3 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Vorstand seiner Ortsteilfeuerwehr.
- 9.4 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in wird vom Leiter/von der Leiterin der Ortsteilfeuerwehr (Wehrführer/in) im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

10 Jugendgruppenleiter/in (JGL)

- 10.1 Der/die Jugendgruppenleiter/in unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 27 Jahre sein. Der/die Jugendgruppenleiter/in ist Mitglied der Einsatzabteilung bzw. der Jugendfeuerwehr und sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Bei jüngeren Jugendgruppenleitern/innen muss bei der Gestaltung der Gruppenstunde eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein! Dieser/diese Jugendgruppenleiter/in sollte jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 11.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Jugendgruppenleiter/in verantwortlich sein.
- 11.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen Hessischen Ministeriums. Die Bekleidung und Ausrüstung wird von der Gemeinde Rasdorf kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 12.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs.2 HBKG untersagt.
- 12.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01. April 1982 (Az.: M II B 6 – 52 m

0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anders dafür zuständiges Ministerium.

- 12.4 Der Dienstplan ist vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde Rasdorf im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf zu genehmigen.

13 Soziale Absicherung

- 13.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs. 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 13.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder / Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

14 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf

- 14.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 14.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 14.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der jeweiligen Ortsteil-Jugendfeuerwehr, der von Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde Rasdorf im Benehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in der Feuerwehr der Gemeinde Rasdorf ausgestellt wird.

15 Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

- 15.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 15.2 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

16 Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 16.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom/von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung durch ortsübliche Bekanntmachung im Rasdorfer Wochenspiegel einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind dem Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.

- 16.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 16.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anweisenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
- 16.4.1 Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und des/der Stellvertreters/in
- 16.4.2 Wahl des/der Sprechers/in aller Ortsteiljugendfeuerwehren,
- 16.4.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 16.5 Bei Änderung der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

17 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 17.1 Dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gehören an
- 17.1.1 der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
- 17.1.2 der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
- 17.1.3 die Jugendfeuerwehrwarte/innen
- 17.1.4 der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
- 17.1.5 der/die Leiter/in der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf (Gemeindebrandinspektor)
- 17.1.6 der/die stellvertretende Leiter/in der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf
- 17.1.7 der/die Jugendgruppenleiter der einzelnen Jugendfeuerwehren können eingeladen werden
- 17.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 17.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
- 17.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Aktivitäten auf Gemeindeebene
- 17.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr
- 17.3 Die Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist durch den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch ortsübliche Bekanntmachung im Rasdorfer Wochenspiegel einzuladen. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind dem Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Sitzung sollte mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss ist einzuberufen,

wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

18 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in (GJFW)

- 18.1 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf sein.
Er/sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung zum Erhalt der Jugendleiter/innen-Card wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Die Lehrgänge sollten innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu. Bestimmungen aus übergeordneten Rechtsnormen, wie Gesetzen und Verordnungen, bleiben hiervon unberührt.
- 18.2 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Vertretungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.
- 18.3 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder der/die Stellvertreter/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf.
- 18.4 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung deren Stellvertreter/in, vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf gegenüber kommunalen, privaten oder sonstigen Gremien.
- 18.5 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in ist Mitglied im Feuerwehrausschuss.
- 18.6 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in ist in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rasdorf Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf.
- 18.7 Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und der/die Stellvertreter/in sind vom Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf zu bestätigen. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

19 Schlussbestimmung

- 19.1 Die Jugendordnung wurde am 25.04.2014 von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf beschlossen.
- 19.2 Die Jugendordnung wird Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rasdorf in der jeweiligen Fassung (s. § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung) und der Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rasdorf mit Jugendabteilung.
- 19.3 Die Jugendordnung wurde am 17.07.2014 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rasdorf genehmigt.

19.4 Die Jugendordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Rasdorfer Wochenspiegel in Kraft.

Genehmigt:

Rasdorf, 30. JULI 2014
Datum

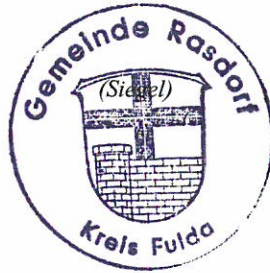
Aufgestellt:

Rasdorf, 30. JULI 2014
Datum

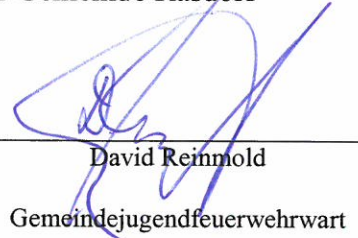
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rasdorf



Jürgen Hahn
Bürgermeister



Die Jugendfeuerwehren
der Gemeinde Rasdorf



David Reimmold
Gemeindejugendfeuerwehrwart